



Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2021
Laufende Nr.:	301-7

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Neue Medien und Interkulturelle Kommunikation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 16. Juli 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Neue Medien und Interkulturelle Kommunikation hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in den Bereichen Medien und Kommunikation zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zulassungsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage selbständig und im Team Inhalte insbesondere für neue Medien aufzubereiten, zu produzieren und zu verteilen. ²Sie verfügen dabei über kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i. V. m der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer

deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlich studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 30 Stunden. ⁴In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁵Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) Das Studium gliedert sich in den ersten Studienabschnitt mit den Studienplansemestern 1 und 2, den zweiten Studienabschnitt mit den Studienplansemestern 3 und 4, den 3. Studienabschnitt mit dem Studienplansemester 5 und den 4. Studienabschnitt mit den Studienplansemestern 6 und 7.
- (4) In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (5) Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.

- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde; soweit die Unterrichtssprache Englisch ist, wird Niveaustufe B1 vorausgesetzt;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts.

- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „MUK 130 Einführung Kommunikationswissenschaft“, „MUK 110 Einführung Medienwissenschaften“ und „MUK 150 Ethik & wissenschaftliches Arbeiten“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass alle Module des ersten und zweiten Studienplansemesters bestanden sind.
- (4) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
1. Bestehen aller Prüfungen der ersten vier Studienplansemester und
 2. erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 3 erfüllt.]

- (2) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind. ²Die praktische Zeit im Betrieb wird von einem Praxisseminar im Umfang von zwei Semesterwochenstunden begleitet. ³Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen werden, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie diese nicht zu vertreten haben und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage beträgt. ⁴Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. ⁵Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das die Anzahl der abgeleisteten Arbeitstage beinhaltet, nachgewiesen ist und
 2. die für das Praxisseminar festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (4) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können.³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können. ²Das Thema der Arbeit soll aus der Praxis der Medien oder Kommunikation stammen.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 4. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens nach fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem/der von der Prüfungskommission bestellten Prüfer/in ausgegeben, betreut und bewertet. ²Diese/r Prüfer/in muss Hochschullehrer/in der Hochschule Landshut sein.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat interdisziplinäre Studien bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Bei der Berechnung werden die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

ANLAGE

Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienplansemester)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls ¹⁾	Form der Lehrveranstaltung ²⁾	Prüfungsart ³⁾	Prüfungsdauer/-leistung	empfohlenes Semester der Prüfung	Endnotenbildend	1. Sem.		2. Sem.	
								ECTS	SWS	ECTS	SWS
MUK110	Einführung Medienwissenschaften	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	1. Sem.	Ja	5	4		
MUK120	Grundlagen Design & Gestaltung	PFM	SU, PR	mündIP	15 Min.	1. Sem.	Ja	5	4		
MUK130	Einführung Kommunikationswissenschaften	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	1. Sem.	Ja	5	4		
MUK140	Interdisziplinäre Kommunikation: Wissenschaft	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	1. Sem.	Ja	5	4		
MUK150	Ethik & wissenschaftliches Arbeiten	PFM	SU	Ref mit A	30 Min. und 10-15 S.	1. Sem.	Ja	5	4		
MUK160	Englisch UNICert II ⁵⁾	WPFM	4)	4)	4)	1. Sem.	Ja	2	2		
MUK170	2. Fremdsprache ⁶⁾	WPFM	4)	4)	4)	1. Sem.	Ja	2	2		
MUK210	Einführung Medientechnik	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	2. Sem.	Ja			5	4
MUK220	Internettechnologien & Medieninformatik	PFM	SU, PR	mündIP	15 Min.	2. Sem.	Ja			5	4
MUK230	Einführung Kulturwissenschaften	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	2. Sem.	Ja			5	4
MUK240	Interdisziplinäre Kommunikation: Wirtschaft	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	2. Sem.	Ja			5	4
MUK250	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	2. Sem.	Ja			5	4
MUK260	Englisch UNICert II ⁵⁾	WPFM	4)	4)	4)	2. Sem.	Ja			2	2
MUK270	2. Fremdsprache ⁶⁾	WPFM	4)	4)	4)	2. Sem.	Ja			2	2
SG...	Studium Generale I ⁹⁾	WPFM	4)	4)	4)	2. Sem.	Nein			2	2
								29	24	31	26

Zweiter Studienabschnitt (3. und 4. Studienplansemester)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls ¹⁾	Form der Lehrveranstaltung ²⁾	Prüfungsart ³⁾	Prüfungsdauer/-leistung	empfohlenes Semester der Prüfung	Endnotenbildend	3. Sem.		4. Sem.	
								ECTS	SWS	ECTS	SWS
MUK310	Medienpädagogik	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
MUK320	Medienproduktion Bild & Ton	PFM	SU, PR	schrP	90 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
MUK330	Empirische Forschungsmethoden	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
MUK340	Interkulturelle Kommunikation: Soziales	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
MUK350	Entrepreneurship	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
MUK360	Englisch UNicert III ⁷⁾	WPFM	4)	4)	4)	3. Sem.	Ja	2	2		
MUK370	2./3. Fremdsprache ⁸⁾	WPFM	4)	4)	4)	3. Sem.	Ja	2	2		
MUK410	Medienkompetenz	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
MUK420	Medienproduktion Foto & Film	PFM	SU, PR	schrP	90 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
MUK430	Kommunikationspsychologie	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
MUK440	Intercultural Communication [en] ¹¹⁾	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
MUK450	Medienökonomie	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
MUK460	Englisch UNicert III ⁷⁾	WPFM	4)	4)	4)	4. Sem.	Ja			2	2
MUK470	2./3. Fremdsprache ⁸⁾	WPFM	4)	4)	4)	4. Sem.	Ja			2	2
SG...	Studium Generale II ⁹⁾	WPFM	4)	4)	4)	4. Sem.	Nein			2	2
								29	24	31	26

Dritter Studienabschnitt (5. Studienplansemester)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls ¹⁾	Form der Lehrveranstaltung ²⁾	Prüfungsart ³⁾	Prüfungsdauer/-leistung	empfohlenes Semester der Prüfung	Endnotenbildend	5. Sem.	
								ECTS	SWS
MUK500	Praktisches Studiensemester	PFM					Nein		
MUK500.1	Praktische Zeit im Betrieb				mind. 80 Arbeitstage	5. Sem.		28	0
MUK500.2	Praxisseminar		S ¹⁰⁾	Ref mit A (mE/oE)	45 Min. und 10-15 S.	5. Sem.		3	2
								31	2

Vierter Studienabschnitt (6. und 7. Studienplansemester)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls ¹⁾	Form der Lehrveranstaltung ²⁾	Prüfungsart ³⁾	Prüfungsdauer/-leistung	empfohlenes Semester der Prüfung	Endnotenbildend	6. Sem.		7. Sem.	
								ECTS	SWS	ECTS	SWS
MUK610	Projektarbeit in Teams: soziale Medien	PFM	S	Ref mit A (mE/oE)	2 x 45 Min. und 10-15 S.	6. Sem.	Nein	5	2		
MUK620	Intercultural Project Management [en]¹¹⁾	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	6. Sem.	Ja	5	4		
MUK630	Medienrecht	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	6. Sem.	Ja	5	4		
MUK640	WPFM: Marketing	WPFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	6. Sem.	Ja	5	4		
MUK650	WPFM: Kommunikation	WPFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	6. Sem.	Ja	5	4		
MUK660	WPFM: Medienproduktion	WPFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	6. Sem.	Ja	5	4		
MUK700	Bachelorarbeit	PFM	StA	A		7. Sem.	Ja			12	
MUK710	Projektarbeit: Selbständigkeit	PFM	S	Ref mit A (mE/oE)	2 x 45 Min. und 10-15 S.	7. Sem.	Nein			5	2
MUK720	WPFM: Medien	WPFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	7. Sem.	Ja			5	4
MUK730	WPFM: Design	WPFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	7. Sem.	Ja			5	4
SG...	Studium Generale III⁹⁾	WPFM	4)	4)	4)	7. Sem.	Nein			2	2
								30	22	29	12

- 1) Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (WPFM), Pflichtmodul (PFM)
- 2) Form der Lehrveranstaltung: Seminaristischer Unterricht (SU), Übung (Ü), Praktikum (PR), Seminar (S), Studienarbeit (StA)
- 3) Prüfungsart: schriftliche Prüfung (schrP), mündliche Prüfung (mündIP), Ausarbeitung (A), Referat (Ref), Prädikat mit Erfolg/ohne Erfolg (mE/oE)
- 4) Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden sich in den semesteraktuellen Modulhandbüchern „Sprachen“ und „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.
- 5) Es sind Englisch-Module aus dem Modulhandbuch „Sprachen“ der Hochschule Landshut auf mindestens UNICert®-II-Niveau zu wählen.
- 6) Es sind Module in einer zweiten Fremdsprache (nach Englisch) aus dem Modulhandbuch „Sprachen“ der Hochschule Landshut zu wählen.
- 7) Es sind Englisch-Module aus dem Modulhandbuch „Sprachen“ der Hochschule Landshut auf UNICert®-III-Niveau zu wählen.
- 8) Es sind Module in der zweiten Fremdsprache (nach Englisch) oder einer dritten Fremdsprache aus dem Modulhandbuch „Sprachen“ der Hochschule Landshut zu wählen.
- 9) Die Module sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Sie können in beliebigen Semestern belegt werden.
- 10) Anwesenheitspflicht. (i) Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn mindestens an 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen worden ist. (ii) Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, an mindestens 80% der Termine einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt, wenn mindestens 60 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden. (iii) Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.
- 11) Lehrveranstaltungssprache Englisch, falls im Studienprüfungsplan nicht anders ausgewiesen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom
13. Juli 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 16. Juli 2021

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 16. Juli 2021 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 16. Juli 2021 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juli 2021.